

Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SDM Gutzmann GmbH & Co. KG, Hauptstraße 46 in 99947 Tottleben stellte beim Landratsamt Gotha den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen sowie nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 99867 Gotha, An der Ostbahn 4, Gemarkung Gotha, Flur 29, Flurstücke 14/8; 14/9; 14/24; 14/25. In der Anlage (Recyclinghof) sollen die einzelnen Abfallfraktionen im Allgemeinen gelagert, sortiert, gebrochen, geschnitten oder geschreddert werden.

Es handelt sich um folgende Anlagen des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV):

- Anlage nach Nr. 8.11.2.4V zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 44.500 t/a,
- Anlage nach Nr. 8.12.2V zur zeitweiligen Lagerung von 5.815 t nicht gefährlichen Abfällen,
- Anlage nach Nr. 8.12.1.2V zur zeitweiligen Lagerung von 49 t gefährlichen Abfällen,
- Anlage nach Nr. 8.12.3.2V zur zeitweiligen Lagerung von 1.499 t Eisen- oder Nichteisenschrotten.

Das Vorhaben zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten unterfällt zudem dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Dementsprechend ist nach Nr. 8.7.1.2 des Anhangs 1 zum UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Anlagen zur Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind in Anhang 1 zum UVPG nicht aufgeführt, so dass sich die Vorprüfung ausschließlich auf die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten bezieht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird hiermit das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des UVPG bekannt gegeben.

Im Ergebnis der Vorprüfung unter Beteiligung der vom Vorhaben berührten Fachbehörden war festzustellen, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen werden und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.


Eckert
Landrat

Gotha, den 03. JUNI 2025